

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 18.12.2023

---

nachrichtlich  
Staatsministerium

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP  
- Angriffe auf Presse- und Medienvertreter  
- Drucksache 17/5870  
Ihr Schreiben vom 27. November 2023

Anlagen  
- Anlage 1: Tabelle zu Ziffer 1 bis 7

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsministerium wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *wie viele Fälle von Angriffen physischer oder verbaler Natur, inklusive Onlinevorfällen, Bespitzelung und Einschüchterungsversuchen – auch unter Zuhilfenahme juristischer Mittel sowie staatlicher Maßnahmen – auf Journalisten und andere Medien- und Pressevertreter einschließlich Sendern, Verlagen u. ä., ihr in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg bekannt sind (bitte aufgegliedert nach Jahren sowie Art und Ziel des Vorfalls);*
2. *bei welcher Gelegenheit diese Angriffe erfolgt sind (bspw. bei Demonstrationen, Podiumsdiskussionen, Sendungen, nicht anlassbezogene Angriffe, ...);*
3. *welche thematischen Inhalte Gegenstand der jeweiligen Konflikte waren;*
4. *welchem Phänomenbereich kriminalistischer oder extremistischer Natur die Angreifer bzw. ihre Motivation jeweils zuzurechnen sind;*
5. *in welchen Fällen die Opfer bzw. das dahinterstehende Medium oder die jeweilige Sendung einer tatrelevanten politischen oder thematischen Haltung zuzurechnen sind (unter Benennung derselben);*
6. *welche Fälle von Angriffen auf oder Bedrohung von Exiljournalisten in Baden-Württemberg ihr bekannt sind;*
7. *wer ihr bei Vorfällen gemäß Ziffer 5 als Angreifer sowie Urheber des Angriffs jeweils bekannt ist;*

**Zu 1. bis 7.:**

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu den Ziffern 1 bis 7 gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt in Baden-Württemberg auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Poli-

tisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u.a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (insbesondere Themenfelder und seit dem Jahr 2019 auch Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Ausgehend von den jeweiligen Umständen der Tat werden nach dem Definitionssystem PMK den Taten Themenfelder und je ein Phänomenbereich zugeordnet. Darüber hinaus können im Sinne der Ziffer 3 keine weiteren standardisierten Auswertungen des KPMD-PMK erfolgen.

Als Tatverdächtiger wird im KPMD-PMK geführt, wer nach dem polizeilichen Ermittlungsstand aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Eine Nennung von mehreren Tatverdächtigen zu einer (Straf-)Tat/einem Fall ist möglich. Die Personalien werden anonymisiert erfasst, weshalb in der tabellarischen Darstellung in Anlage 1 lediglich Ausführungen zur Altersstruktur und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen gemacht werden. Da es sich bei den in Ziffer 5 beschriebenen Geschädigtenmerkmalen um keine auswertbaren Entitäten des KPMD-PMK handelt, ist diesbezüglich keine standardisierte belastbare Auswertung möglich. Zu Ziffer 7 kann bezüglich der Angreifer sowie der Urheber des Angriffs nur im Hinblick auf die unter Ziffer 1 ausgewerteten Straftaten Stellung genommen werden.

Politisch motivierte Straftaten im Sinne der Fragestellung werden unter dem Angriffsziel „Medien“ abgebildet. Die Fälle, in denen explizit im Sinne der Ziffer 1 *„Journalisten und andere Medien- und Pressevertreter einschließlich Sendern, Verlagen, u.a.“* betroffen waren, stellen lediglich eine Teilmenge der Gesamtfallzahlen des Angriffsziels „Medien“ dar. Der Begriff „Exiljournalist“ stellt keinen unmittelbar auswertbaren Katalogbegriff des KPMD-PMK dar. Aufgrund einer fehlenden Begriffsdefinition findet der Wert daher als recherchefähiger Begriff keine Anwendung.

Im Hinblick auf Ziffer 2 können automatisierte Auswertungen des KPMD-PMK nur unter zusätzlicher Anwendung des Erfassungsmerkmals „demonstratives Ereignis“ zum Angriffsziel „Medien“ getroffen werden. Um welche Art von Demonstration und ob es

sich hierbei um Straftaten im Rahmen von angemeldeten, legalen oder nicht angemeldeten Demonstrationen handelt, stellen keine auswertbaren Entitäten des KPMD-PMK dar. Darüber hinaus sind zu Ziffer 2 keine differenziertere Angaben standardisiert möglich.

Im Übrigen wurde zum 1. Januar 2023 der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

In den Jahren 2019 bis einschließlich 3. Quartal 2023 wurden insgesamt 99 politisch motivierte Straftaten (2019: 7, 2020: 38, 2021: 30, 2022: 18, 1.-3. Quartal 2023: 6), davon fünf Gewalttaten, unter dem Angriffsziel „Medien“ erfasst. Der deliktische Schwerpunkt liegt bei Beleidigungen (22) und Volksverhetzungen (18). Die Straftaten sind weit überwiegend dem Phänomenbereich PMK -rechts- (52), gefolgt vom Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- (34) bzw. -sonstige Zuordnung- (1) zugeordnet. Insgesamt 17 erfasste Straftaten wurden im Zusammenhang mit einem demonstrativen Ereignis erfasst. Seit dem Höchststand im Jahr 2020 mit 38 Straftaten gehen die Fallzahlen deutlich zurück. Der Höchststand der Fallzahlen im Jahr 2020 ist u.a. mit dem Beginn der Covid-19-Pandemie bzw. den damit einhergehenden Beschränkungen zur Eindämmung der Pandemie, dem damit verbundenen Protestgeschehen und in der Folge erhöhten Straftatenaufkommen im Bereich der PMK zu erklären.

Im Übrigen wird auf die tabellarischen Darstellungen in Anlage 1 verwiesen.

Weitere, nicht standardisierte Auswertungen des KPMD-PMK zu den Ziffern 1 bis 7 können in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

**8.** *welche Maßnahmen zum Schutz von Exiljournalisten sie unternimmt;*

**Zu 8.:**

Die Bekämpfung jedweder Politisch motivierten Kriminalität ist ein fortwährender strategischer Schwerpunkt der Polizei Baden-Württemberg (BW). Sofern der Polizei BW Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt.

Hierzu arbeitet die Polizei BW in einer klaren Struktur. Sowohl beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) als auch bei den regionalen Polizeipräsidiien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern bearbeitet. Das LKA BW und die regionalen Polizeipräsidiien arbeiten dabei Hand in Hand.

Die freie und ungehinderte Berichterstattung durch die Medien ist ein elementares Wesensmerkmal einer Demokratie und des Rechtsstaates. Die Pressefreiheit in Deutschland darf weder gefährdet noch beeinträchtigt werden. Die Polizei BW geht konsequent und entschlossen gegen jedwede Gewaltanwendung oder Beeinträchtigung der freien Berufsausübung von Journalistinnen und Journalisten vor, um die verfassungsrechtlich festgeschriebene Pressefreiheit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Polizei BW trifft lageorientiert alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, um die ungehinderte Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit aller Journalistinnen und Journalisten zu gewährleisten. Dafür richtet die Polizei BW bei entsprechenden Einsatzlagen bedarfsorientiert Einsatzabschnitte ein, die u.a. als Bindeglied zu Journalistinnen und Journalisten dienen und eine professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten. Auch im Alltagsgeschehen wird von der Polizei BW eine professionelle Medienbetreuung, in der Regel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bei den Polizeidienststellen verorteten Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit, gewährleistet. Bei Angriffen auf oder Aggressionen gegen Medienschaffende schreitet die Polizei BW lageorientiert grundsätzlich niederschwellig und konsequent ein.

Aufgrund von Anfeindungen sowie vereinzelt Angriffen im Bundesgebiet auf Medienschaffende – insbesondere bei Demonstrationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2021 ein Konzept zur Einrichtung sogenannter Medien Safety Points (MSP) entwickelt, um den Schutz von Journalistinnen und Journalisten weiter zu verbessern. Das Konzept wird hierbei von den örtlichen Polizeidienststellen lage- und bedarfsorientiert angewandt. Es ist ein Angebot an Medienschaffende, an polizeilich vordefinierten Punkten die Pressefreiheit geschützt ausüben zu können. Der Wirkungskreis der Medienschaffenden ist hierbei jedoch nicht auf den jeweiligen MSP beschränkt. Diesen steht weiterhin und grundsätzlich frei, eine Versammlung selbstständig journalistisch zu begleiten.

**9.** *welche Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle von Spähsoftware sie in diesem Zusammenhang als sinnvoll erachtet und wie sie diese Maßnahmen verfolgt;*

**Zu 9.:**

Welche Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle von „Spähsoftware“ als sinnvoll erachtet werden, obliegt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Bewertung der Bundesregierung sowie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Hinzu kommen Maßnahmen der Europäischen Union zur Exportkontrolle von sensiblen Gütern und die Entwicklung gemeinsamer Exportkontrollstandards und -richtlinien für die Mitgliedsstaaten der EU.

Für die Beurteilung entsprechender Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle von „Spähsoftware“ im Sinne der Anfrage ergibt sich keine sachliche Zuständigkeit der Landespolizei BW aus dem Polizeigesetz Baden-Württemberg. Dessen ungeachtet liegen dem LKA BW keine polizeilichen Erkenntnisse vor, dass in BW Straftaten in Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle von „Spähsoftware“ verwirklicht wurden.

**10.** *wie sie sich hinsichtlich der bei den Betroffenen kontrovers diskutierten Vorschläge der EU zum Medienfreiheitsgesetz inhaltlich positioniert.*

**Zu 10.:**

Die Landesregierung misst dem Schutz von Journalisten und Medienvertretern eine hohe Bedeutung bei. Aufgrund der Sensibilität des Themas hat die Landesregierung entsprechende Stellungnahmen im Bundesrat zu den Plänen der EU für ein Medienfreiheitsgesetz (EMFA) ausdrücklich unterstützt. Darin vertritt der Bundesrat unter anderem die Auffassung, dass der Schutz von Medien im Online-Bereich angesichts sich rasant wandelnder Nutzergewohnheiten von besonderer Bedeutung ist. Gerade Qualitätsmedien dienen als Gegengewicht der Bekämpfung von Desinformationen, weshalb sichergestellt werden muss, dass sie die Nutzerinnen und Nutzer erreichen. Das EMFA muss die Rechte der Mediendiensteanbieter gegenüber sehr großen Online-Plattformen stärken und zu mehr Rechtssicherheit beitragen. Im Übrigen wird auf die Entschließung des Bundesrates vom 11. März 2022 (BR-Drucksache 52/22 (Beschluss)) sowie seine Stellungnahmen vom 25. November 2022 (BR-Drucksachen

514/22 (Beschluss) (1) und 514/22 (Beschluss) (2)) und vom 31. März 2023 (BR-Drucksache 514/22 (Beschluss) (3)), sowie vom 24. November 2023 (BR-Drucksache 573/23) verwiesen.

In dem bisherigen Entwurf der gegenständlichen Regelungen, insbesondere in der Fassung der Positionierung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023, sind jedoch auch weitreichende Einschränkungen der Befugnisse der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gegenüber einem sehr großen und kaum definierbaren Personenkreis vorgesehen. Dieser Personenkreis umfasst neben dem ohnehin bereits außerordentlich weit definierten Begriff des Mediendiensteanbieters zusätzlich auch deren Beschäftigte, ihre Familienangehörige und andere Personen, die ihrem beruflichen Beziehungsgeflecht angehören, wozu bereits gelegentliche Kontakte ausreichen. Der so im Entwurf definierte Personenkreis ist aus Sicht der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden viel zu weitreichend. Darüber hinaus könnte der Umstand, dass auch „gelegentliche Kontakte“ von Mediendiensteanbietern geschützt sind, dazu führen, dass auch dringend gebotene Eingriffsmaßnahmen, die in keinem Zusammenhang zu Mediendiensten stehen, nur unter deutlich erhöhten Anforderungen möglich sind. Es besteht zudem die erhebliche Gefahr einer missbräuchlichen Berufung darauf, eine solche gelegentliche Kontaktperson zu sein.

Zwar sind im Entwurf Ausnahmen für die Verbote vorgesehen. Diese sind allerdings an strenge Voraussetzungen gebunden und müssen kumulativ vorliegen, so dass dennoch erhebliche Einschränkungen bei der Durchführung von Eingriffsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung, dem Polizeigesetz und dem Landesverfassungsschutzgesetz zu erwarten sind.

Im Ergebnis ist es aus Sicht der Landesregierung erforderlich, einen angemessenen Ausgleich zwischen den schützenswerten Interessen der Mediendiensteanbieter auf der einen Seite und den nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedsstaaten auf der anderen Seite herzustellen und den Prozess der Rechtssetzung weiterhin kritisch zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen